

Ausgewählte (zulassungsrechtliche) Probleme beim Gebrauch roter Dauerkennzeichen

Gemäß § 28 III StVZO können Prüfungs-, Probe-, und Überführungsfahrten von zuverlässigen Herstellern, Händlern und Handwerkern (Zeichenempfänger) mit roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung durchgeführt werden.

Vor Antritt der Fahrt muß der Zeichenempfänger das verwendete Fahrzeug im besonderen Fahrzeugschein eintragen. Der Fahrzeugschein ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Des weiteren muß er die Fahrt zuvor in einem daneben zu führenden Fahrtennachweis dokumentieren. Letzterer ist am Betriebsitz vorzuhalten und auf Verlangen ebenfalls jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Gegen diese Vorschriften wird hinlänglich verstoßen, so daß sich die Frage nach den möglichen Rechtsfolgen aufdrängt.

1. Verwendungszweck

Prüfungsfahrten

Prüfungsfahrten sind Fahrten des a.a.S. zu dem Zweck, Kfz oder Anhänger auf ihre Fahreigenschaften oder Bau- und Betriebsart zu prüfen. Das Privileg gilt für Fahrten anlässlich der Fahrzeugprüfung und für andere Personen im ursächlichen Zusammenhang mit der Prüfung, besonders bei Fahrten zum Prüfungsort und zurück¹ die Fahrten zum Sachverständigen und zurück sind Teil der Prüfungsfahrt. Es handelt sich idR um Fahrten zur Erlangung eines Gutachtens, aufgrund dessen dann für das Fahrzeug von der Zulassungsstelle eine BE erteilt oder wiedererteilt wird².

Probefahrten

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit und Leistung von Kfz oder Anhängern durch z.B. den Hersteller, Händler, Inhaber von Werkstätten oder auch Kaufinteressenten. Letztere können das Fahrzeug auch selbst fahren³. Wichtig ist, daß die Probefahrt iSd § 28 StVZO in der Absicht der Erprobung des Fahrzeuges veranlaßt wird und ihr dient⁴.

Beispiele für das Vorliegen einer Probefahrt:

- Fahrten mit Reklame, Probe- oder Vorführwagen, um der Öffentlichkeit die zum Verkauf gestellten Kfz vorzustellen⁵
- die Fahrt zum Erprobungsgelände einschließlich gefahrener Umwege⁶

- Fahrt über lange ausgedehnte Strecken⁷
- Güterbeförderung während einer solchen Fahrt⁸

Beispiele für das Nichtvorliegen einer Probefahrt

- das Kfz wird Kaufinteressenten gegen Vergütung zur Benutzung überlassen⁹
- reine Vergnügungsfahrt¹⁰

Überführungsfahrt

Überführungsfahrten sind Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht gemäß § 18 StVZO zugelassenen Fahrzeugs an einen anderen Ort, z.B. von einer Herstellungsstätte in eine andere oder in eine Verkaufsstätte oder Ausstellung mit eigener Motorkraft¹¹

2. Das Zulassungsverfahren

Da es sich hier um die sog. vereinfachte Zulassung handelt, bedarf es zunächst einer grundsätzlichen Betrachtung des förmlichen Zulassungsverfahrens, um die Gemeinsamkeiten und schließlich die Unterschiede hierzu herauszustellen.

Das normale Zulassungsverfahren besteht aus der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO), der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens inklusive dessen Abstempe- lung und Anbringung am Fahrzeug (§ 23 StVZO) und der Aushändigung eines Fahrzeugscheins an den Berechtigten (§ 24 StVZO).

Das vereinfachte Zulassungsverfahren unterscheidet sich hiervon nur im Verzicht auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis. An die Stelle des nach § 23 StVZO zugeteilten Kennzeichens tritt das rote Kennzeichen; an die Stelle des nach § 24 StVZO ausgefertigten Fahrzeugscheins das besondere Fahrzeugscheinheft.

Das rote Dauerkennzeichen muß im Gegensatz zu dem nach § 23 StVZO zugeteilten Kennzeichen zwar am Fahrzeug angebracht, jedoch nicht fest angebracht sein. Hier genügt die Anbringung mittels Riemen oder ähnlich sicherer Befestigung oder auch durch Verwendung von Magnetgummihaftschildern¹². Diese müssen jedenfalls außen angebracht sein¹³.

Die Vorderseite des Fahrzeugscheinheftes mit den Angaben des Kennzeichens sowie den Personalien des Inhabers wird von der Zulassungsstelle gefertigt. Die weiteren Innenseiten mit den technischen Fahrzeugdaten einschließlich der Fahrzeug-Identifi-

zierungsnummer muß vom Inhaber jeweils vor der Fahrt ausgefüllt und unterschrieben werden. Erst die Eintragung der Daten im Fahrzeugschein hat zur Folge, daß das Fahrzeug, für welches die vereinfachte Zulassung in Anspruch genommen werden soll, hinreichend konkretisiert wird, was Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist¹⁴. Bei Dauerkennzeichen gilt zusätzlich die Besonderheit, daß nicht für jede Fahrt ein neuer Kfz-Schein ausgefüllt werden muß: es genügt, wenn der Schein anlässlich einer früheren Fahrt mit diesem Fahrzeug bereits einmal ausgefüllt wurde, auch wenn inzwischen noch andere Fahrzeuge im besonderen Kfz-Schein eingetragen wurden¹⁵. Dann aber ist es um so wichtiger, daß die geforderte eindeutige Beziehung zwischen dem Kfz, der jeweiligen Fahrt und dem roten Kennzeichen vom Zeichenempfänger hergestellt wird¹⁶.

3. Rechtsfolge: Verstoß gegen die Zulassungspflicht u.a.

Daraus folgt, daß die nachfolgend aufgeführten Zuwiderhandlungen einen Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen begründen:

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Zweckentfremdete Verwendung ¹⁷	18 I	69a I Nr. 3	3869	100,-
Nichtanbringen der roten Dauerkennzeichen	18 I	69a I Nr. 3	3869	100,-

- Ohne Anbringung der Kennzeichen läßt sich keine eindeutige Konkretisierung zum Fahrzeug und der Fahrt herstellen¹⁸. Jedenfalls muß deutlich sichtbar zum Ausdruck kommen, daß die Kennzeichen der Zulassung des Fahrzeugs dienen. Sie dürfen also keinesfalls im Fahrzeuginnenraum oder im Kofferraum mitgeführt werden¹⁹. Nach letzterer Meinung stellt ein Mitführen der Kennzeichen hinter der Windschutzscheibe, bzw. Heckscheibe lediglich einen Verstoß nach § 28 II S. 1 iVm 60 StVZO dar²⁰ (so auch der Tatbestandskatalog TBNR. 3954).

Nichteintrag im Fahrzeugscheinheft 18 I 69a I Nr. 3 3869 100,-

- Nur durch die Eintragung läßt sich die oben geforderte Konkretisierung erreichen.

Entgegen der hier vertretenen Meinung weist der Tatbestandskatalog unter TBNR 3963 ein VG in Höhe von DM 10,- aus.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Wahlweiser Eintrag im Fahrzeugschein o. Fahrtennachweis	18 I	69a I	Nr. 3	3869 100,-

- Die Konkretisierung kann m.E. nicht dadurch erreicht werden, daß die Eintragung der geforderten Daten im Fahrtennachweis erfolgt, im Fahrzeugschein jedoch unterlassen wird. Der tatsächliche konkrete Nachweis vor Ort kann hierdurch nämlich nicht geführt werden.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Anbringung der Kennzeichen an anderem Fzg	18 I	69a I	Nr. 3	3869 100,-

- Es fehlt an der eindeutigen Beziehung zwischen tatsächlich benutztem Kfz, der jeweiligen Fahrt und dem roten Kennzeichen iVm dem Fahrzeugschein.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Gleichzeitige Verwendung roter Kz an zwei Kfz	18 I	69a I	Nr. 3	3869 100,-

- Voraussetzung für die Zulassung ist, daß zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine Fahrt iSd § 28 StVZO durchgeführt wird, und dem roten Dauerkennzeichen eine Beziehung in einer Weise hergestellt wird, die erkennen läßt, daß der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat²¹. Bei einer solchen Konstellation kommt es auf die Eintragung im Fahrzeugschein an. Der Zeichenempfänger kann zwar mehrere Kfz mit einem Dauerkennzeichen führen; dies aber nur zeitlich nacheinander.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Kraftfahrzeugsteuer	2 V S. 2 KraftStG	369, 370 AO		

- Die Zuteilung eines roten Kennzeichens für die wiederkehrende Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten (nicht auch Prüfungsfahrten) unterliegt nach § 11 Nr. 4 KraftStG der Kraftfahrzeugsteuer. Daneben entsteht eine eigene Steuer-schuld aus § 11 Nr. 3 KraftStG dann, wenn ein Kfz ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung betrieben wird (= widerrechtliche Benutzung). Diese entfällt jedoch nach § 2 V S. 2 iVm § 3 Nr. 1 KraftStG bei Fahrzeugen, die nach § 18 II StVZO zulassungsfrei sind.

Je nach Lage des Einzelfalls kommt u.U. ein Steuerdelikt nach §§ 369, 370 AO (vorsätzliche Steuerhinterziehung) oder § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) in Betracht.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Haftpflichtversicherung	ggf. 1 PflVG	ggf. 1 PflVG		

- Vor der Ausgabe der roten Kennzeichen hat der Antragsteller das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. In der Versicherungsbestätigung ist der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dessen Dauer anzugeben.

Da sich das Vorliegen eines gültigen Haftpflichtversicherungsvertrages nach zivilrechtlichen Grundsätzen richtet, ist zunächst ohne Belang, ob das jeweilige Fahrzeug zugelassen ist oder nicht²².

Bei der Verwendung von roten Dauerkennzeichen greifen die Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk. Danach handelt es sich iSd Pflichtversicherungsgesetzes bei den o. g. Zuwiderhandlungen normalerweise nur um Obliegenheitspflichtverletzungen, die den Bestand des Versicherungsvertrages unberührt lassen.

4. Rechtsfolge: Verstoß gegen § 28 StVZO (Ordnungsverstoß)

Dagegen stellen folgende Zuwiderhandlungen lediglich einen Ordnungsverstoß dar:

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Nichteintrag im Fahrtennachweis	28 III S.3	69a I	Nr. 3	3967 50,-

- Die Rechtsprechung führt aus, daß die Eintragung der Fahrt auch unmittelbar nach der Fahrt genügen soll, solange die Aufzeichnungen fortlaufend sind²³. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollen hauptsächlich der Aufklärung eventuell begangener Verkehrsverstöße dienen. Zwar ist eine nachträgliche Konkretisierung im oben genannten Sinne bei Nichtausfüllen nicht mehr möglich; jedoch wird durch den Fahrtennachweis ein anderer Anwendungsbereich geregelt.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Unvollständiges Ausfüllen des Fahrzeugscheins, bzw. Fahrtennachweises	28 III S.3	69a II	Nr. 13	3963 10,-

- Erforderlich ist jedoch, daß eine eindeutige Zuordnung (zumeist über die Fahrzeug-Identifizierungsnummer) erreicht wird.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Bloßes Nichtmitführen des ausgefüllten Fzg-Scheins ²⁴	28 I S.3	69a II	Nr. 9a	3957 20,-

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Nichtaushändigung des (ausgefüllten) Fzg-Scheins	28 I S.3	69a II	Nr. 9a	./.

Text	Norm	OWi	TBNR	VG
Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht des Fahrtennachweises	28 III S.4	69a II	Nr. 13	3967 50,-

Fußnoten:

- 1 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 33. Aufl. [1995], Rz. 8 (zu § 28 StVZO).
- 2 Kay, Rechtsfragen im Zusammenhang mit roten Kennzeichen, Die Polizei 1984, 208.
- 3 Jagow, StVZO (Losabl. Stand 2/95), Rz. 6c (zu § 28 StVZO).
- 4 Kay, aaO, Die Polizei 1984, 208.
- 5 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 9.
- 6 OLG Celle VRS 17, 150; BGH NJW 1974, 1558.
- 7 OLG Düsseldorf VRS 50, 240; BayObLG VRS 4, 236; BGH VersR 1967, 548.
- 8 BayObLG VRS 4, 236; OLG Zweibrücken VRS 49, 150.
- 9 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 10.
- 10 Lütke/Meier/Wagner/Emmerich, Straßenverkehrsrecht, Rz. 3 (zu § 28 StVZO).
- 11 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 12.
- 12 BayObLG DAR 1990, 268; NZV 1989, 123 (= StVE Nr. 7).
- 13 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 14.
- 14 Wiederhold VD 1980, 17.
- 15 Förchner, Strafrechtliche Probleme beim Gebrauch roter Kennzeichen, DAR 1986, 287 (289).
- 16 Förchner, aaO, DAR 1986, 287 (289).
- 17 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 17; OLG Celle VRS 17, 150; BayObLG NSZ 1988, 545 (= DAR 1989, 362); VRS 73, 62; OLG Zweibrücken NZV 1992, 460.
- 18 So ausdrücklich Dvorak, DAR 1982, 219 (221); Vgl. Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 17 („erschöpft sich das ordnungswidrige Verhalten im Nichtmitführen der roten Kennzeichen, liegt nicht zugleich ein Verstoß gegen § 18 StVZO vor“).
- 19 Förchner, aaO, DAR 1986, 287 (289); Vgl. Jagusch/Hentschel, aaO, ebd.
- 20 Jagusch/Hentschel, Rz. 14; Jagow, aaO, Rz. 4; BayObLG DAR 1990, 268.
- 21 Vgl. BayObLG NZV 1993, 404 (= StVE Nr. 5). Im vorliegenden Fall war keines der beiden Kfz im Fahrzeugschein eingetragen.
- 22 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 16; Förchner, aaO, DAR 1986, 287 (290).
- 23 VGH Kassel VM 1981, 45; so auch OLG Zweibrücken VRS 76, 208 (= NZV 1989, 160; StVE Nr. 6), wonach keine Eintragung von beabsichtigten, jedoch nicht durchgeführten Fahrten notwendig sind.
- 24 Jagusch/Hentschel, aaO, Rz. 17.

Unfallbarometer 1995

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben sich im Januar*) und Februar 1995 in der Bundesrepublik Deutschland ereignet:

Verkehrsunfälle	343.386 (- 3,8 %)
Verletzte	68.804 (+ 2,4 %)
Getötete	1.327 (- 4,5 %)

Alte Bundesländer

Verkehrsunfälle	266.837 (- 3,9 %)
Verletzte	56.087 (+ 3,2 %)
Getötete	933 (- 0,6 %)

Neue Bundesländer

Verkehrsunfälle	76.549 (- 3,5 %)
-----------------	------------------

Verletzte	12.717 (- 0,7 %)
Getötete	394 (- 12,6 %)

() Zahlen der Vergleichszeit des Vorjahres

*) Da die Zahlen für Januar und Februar erst Mitte Mai veröffentlicht wurden, haben wir die Ergebnisse beider Monate zusammengefaßt. Künftig werden wir die Monatsergebnisse wieder einzeln abdrucken.

Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät hat nicht den Tod eines 39jährigen Polizeibeamten verursacht

In der PVT 5/95 Seite 148 hatten wir über die vorläufige Rückziehung der „Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte“ in Nordrhein-Westfalen berichtet. Anlaß war der Tod eines Polizeibeamten, bei dem u.a. eine Virusinfektion der Augen festgestellt wurde. Ursache für die Augeninfektion sollte angeblich die Bedienung des LA-VEG sein. Wir haben bereits in dem Beitrag

die Auffassung vertreten, daß die Virusinfektion sehr unwahrscheinlich durch die Bedienung des Lasergerätes verursacht worden ist. Nach den jetzt vorliegenden Gutachten ist die Augenschädigung weder durch die Bedienung des Lasergerätes noch durch die Okularverunreinigung verursacht worden, so daß ein Zusammenhang zwischen dem Tod des Beamten und

dem Lasergerät auszuschließen ist. Die Dortmunder Rechtsmedizin bezeichnet den Tod des Beamten als „krankheitsbedingte“.

Das Innenministerium des Landes NRW hat den Einsatz der Lasertestgeräte für die Geschwindigkeitsmessung wieder freigegeben.